

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/11689 –**

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Der Rettungsdienst bildet einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Dem gesetzlichen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine qualifizierte, bedarfsgerechte, hilfsfristorientierte und flächendeckende notfallmedizinische Hilfe auf dem aktuellen Stand von Wissen und Technik kann nur durch ein zukunftsorientiertes, leistungsstarkes und an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden ausgerichtetes Rettungswesen entsprochen werden. Dieses ist geprägt durch die enge Zusammenarbeit von ärztlichem und nicht-ärztlichem Personal. Besonders die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten tragen dabei neben den Notärztinnen und Notärzten die Hauptlast und hauptsächliche Verantwortung für den Patienten. Die Ausbildung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ist im Rettungsassistentengesetz von 1989 geregelt. Dieses wird der Verantwortung und den Anforderungen an einen modernen Rettungsdienst nicht mehr gerecht.

Der Berufsalltag der Hebammen und Entbindungshelfer hat sich zunehmend auf das häusliche Umfeld verlagert. Dieser Umstand wird derzeit in der Ausbildung noch nicht angemessen berücksichtigt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die neue Ausbildung zum Notfallsanitäter bzw. zur Notfallsanitäterin vor, die sich wesentlich von der bisherigen Ausbildung zum Rettungsassistenten unterscheidet und so der modernen Aufgabenstellung des Berufs und dem breiten Tätigkeitsspektrum gerecht werden soll. Dem neu formulierten Ausbildungsziel wird unter anderem durch eine Anhebung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre, der Vernetzung von Theorie und Praxis sowie der Einführung einer Ausbildungsvergütung Rechnung getragen. Im Übrigen erfolgt eine Angleichung an die Ausbildungsstrukturen anderer Gesundheitsfachberufe.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs betrifft eine Änderung des Hebammengesetzes, wodurch der Verlagerung des Berufsalltags der Hebammen und Entbindungshelfer auf das häusliche Umfeld Rechnung getragen wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von circa 5 Mio. Euro pro Jahr. Diese Haushaltsausgaben werden im Einzelplan 14 gedeckt. Eine Mehrbelastung für den Bundeshaushalt entsteht dadurch nicht. Haushaltsausgaben für die Länder sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger (Schülerinnen und Schüler) steigt der Erfüllungsaufwand, weil die Ausbildungsdauer von zwei auf drei Jahre erhöht wird. Damit entspricht der Ausbildungsumfang künftig dem in der vergleichbar strukturierten Krankenpflege- oder Hebammenausbildung. Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass – wie bisher – jährlich 4 000 Schülerinnen und Schüler an der Ausbildung teilnehmen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und der Verwaltung

Durch die Verlängerung der Ausbildung von zwei auf drei Jahre entsteht für die staatlich anerkannten Schulen ein Mehraufwand von geschätzt 9 900 Euro pro Ausbildungsplatz. An den Einrichtungen der praktischen Ausbildung – das sind Krankenhäuser und Lehrrettungswachen – entsteht ein geschätzter Mehraufwand von insgesamt 9 000 Euro pro Ausbildungsplatz; etwa zwei Drittel dieses Mehraufwands entstehen bei den Krankenhäusern. Der im Krankenhaus anfallende Betreuungsaufwand ist von den personellen wie den inhaltlichen Anforderungen umfangreicher als der Betreuungsaufwand in der Lehrrettungswache, auch wenn die praktische Ausbildung in der Lehrrettungswache einen höheren Stundenanteil umfassen wird.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz gewährt den Schülerinnen und Schülern einen Anspruch auf Zahlung einer Ausbildungsvergütung. Dieser verursacht bei den Ausbildungsträgern Kosten in Höhe von circa 40 000 Euro für die gesamte dreijährige Ausbildung. Nach der bisherigen Regelung entstanden bei den Ausbildungsträgern Kosten von circa 15 000 Euro für ein Jahr.

Den Kostenträgern entstehen durch die Verbesserungen im Bereich der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern geschätzte jährliche Mehrausgaben in einer Größenordnung von circa 42 Mio. Euro, von denen etwa 90 Prozent (circa 38 Mio. Euro) auf die gesetzliche Krankenversicherung entfallen. Diesen Mehrausgaben stehen erhebliche, in der Summe nicht quantifizierbare Einspareffekte gegenüber, da durch die verbesserte Qualifizierung dieser Berufsgruppe Einsparpotentiale bei Krankenhausbehandlungen und weitere Einsparungen durch eine Vermeidung unnötiger Notarzteinsätze zu erwarten sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11689 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2013

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Carola Reimann
Vorsitzende

Kathrin Vogler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
– Drucksache 17/11689 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über den Beruf der Notfallsanitäterin
und des Notfallsanitäters sowie
zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin
und des Notfallsanitäters*
(Notfallsanitätergesetz – NotSanG)**

Abschnitt 1

**Erlaubnis zum Führen der
Berufsbezeichnung**

§ 1

Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

**Entwurf eines Gesetzes
über den Beruf der Notfallsanitäterin
und des Notfallsanitäters sowie
zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin
und des Notfallsanitäters*
(Notfallsanitätergesetz – NotSanG)**

Abschnitt 1

**Erlaubnis zum Führen der
Berufsbezeichnung**

§ 1

unverändert

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18).

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18).

Entwurf

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs *geeignet* ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den Absätzen 3 bis 5 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Erlaubnis nach Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der antragstellenden Person sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorgeschrieben sind,
3. der Beruf des Notfallsanitäters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Notfallsanitäters entspricht, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gefordert wird und sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, oder

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. unverändert
2. unverändert
3. **nicht** in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs **ungeeignet** ist und
4. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

4. der Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt.

Themenbereiche unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter erworben hat; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die antragstellende Person berufstätig war. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(4) Für eine antragstellende Person, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 anstrebt, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass sie eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf erforderlich ist, der dem Beruf des Notfallsanitäters entspricht. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen. Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Europäischen Union erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Wenn die Ausbildung der antragstellenden Person mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums wesentliche Unter-

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

schiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweist, hat die antragstellende Person einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Sätze 5 bis 7 gelten auch für eine antragstellende Person, die über einen Ausbildungsnachweis als Notfallsanitäter verfügt, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist und den ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 und nach § 3 Absatz 1 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelung zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 3
Unterrichtungspflichten

§ 3
unverändert

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf des Notfallsanitäters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte von den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundes-

Entwurf

ministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

Abschnitt 2
Ausbildung

§ 4
Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

- a) Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- b) Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
- c) Durchführen *angemessener* medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- d) angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
- e) Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- f) Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustands der Patien-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Abschnitt 2
Ausbildung

§ 4
Ausbildungsziel

(1) unverändert

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- tinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports,
- g) sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung,
- h) Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- i) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen und
- j) Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften,
2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:
- a) Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
- c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,
3. mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individual-medizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

- g) unverändert
- h) unverändert
- i) unverändert
- j) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 5

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. In den Ländern, in denen die Ausbildung nach diesem Gesetz dem Schulrecht unterliegt, wird die Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung den Schulen nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe von § 6 erteilt. Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbil-

§ 5

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbil-

Entwurf

dungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen. *Die zur Erfüllung der Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 notwendigen Regelungen über das Verhältnis der Schulen zu den Ausbildungsträgern treffen die Länder.*

§ 6

**Staatliche Anerkennung von Schulen;
Genehmigung von Lehrrettungswachen**

(1) Die staatliche Anerkennung der Schulen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und die Genehmigung von Lehrrettungswachen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 erfolgen durch die zuständige Behörde.

(2) Schulen werden anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch Vereinbarungen mit Lehrrettungswachen, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung genehmigt worden sind, und mit Krankenhäusern, die von der zuständigen Behörde als geeignet beurteilt werden.

Über Satz 1 hinausgehende, landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Satz 1 bestimmen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge treffen.

§ 7

**Ausbildung an der Hochschule
im Rahmen von Modellvorhaben**

(1) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder den Unterricht abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 an Hochschulen stattfinden lassen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind jedoch nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Ab-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

dungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

satz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt.

(2) Durch die Erprobung von Ausbildungsangeboten nach Absatz 1 darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen.

(4) Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädegesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat.

(5) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit die Ergebnisse der Auswertung.

§ 8

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz ist,

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. im Falle einer Ausbildung
 - a) an einer staatlichen Schule (§ 5 Absatz 2 Satz 1)
 - aa) der mittlere Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
 - bb) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) im Rahmen eines Modellvorhabens an einer Hochschule (§ 7) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 9

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

§ 10

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub, oder Ferien,

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen

a) bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie

b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung

nach Maßgabe der nach § 11 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und

3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ausbildungen nach § 7.

§ 11

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 4 die Mindestanforderungen an die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach § 5 und die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2, das Nähere über die staatliche Prüfung und Ergänzungsprüfung sowie das Nähere über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 24,

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

5. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 5.

(3) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen.

Abschnitt 3
Ausbildungsverhältnis

§ 12
Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Ausbildungsträger und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
9. die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen und Dienstvereinbarungen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Ausbildungsträgers berechtigt ist, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13
Pflichten des Ausbildungsträgers

- (1) Der Ausbildungsträger ist verpflichtet,
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 4) in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, und
 2. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente

Abschnitt 3
Ausbildungsverhältnis

§ 12
unverändert

§ 13
Pflichten des Ausbildungsträgers

- (1) unverändert

Entwurf

und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.

§ 14

Pflichten der Schülerin oder des Schülers

Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die in § 4 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und
3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 15

Ausbildungsvergütung

(1) Der Ausbildungsträger hat der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die Schülerin oder der Schüler aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 16

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt vier Monate.

§ 17

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Schülerinnen und Schüler angemessen sein. **Während der praktischen Ausbildung an einer genehmigten Lehrrettungswache können die Schülerinnen und Schüler auch zu regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten herangezogen werden, wenn die Teilnahme am Einsatzdienst dem Zweck der Ausbildung dient und sich der Ausbildungsträger nach einer Überprüfung ihrer Kompetenz vergewissert hat, dass die Schülerin oder der Schüler dazu in der Lage ist.**

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beim Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 18

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, sowie
2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 19

Beschäftigung**im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis**

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 20

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung oder Schulgeld zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

Entwurf

3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 21

**Ausschluss der Geltung
von Vorschriften dieses Abschnitts**

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer, die *die Ausbildung nach § 7 an einer Hochschule absolvieren*.

Abschnitt 4

Erbringen von Dienstleistungen

§ 22

Dienstleistungserbringende Personen

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Absatz 4 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf des Notfallsanitäters oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Dienstleistungserbringende Personen haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beziehen, zwar vorliegen, die Rücknahme oder der Widerruf jedoch nicht vollzogen werden kann, da die betroffene Person keine deutsche Berufserlaubnis besitzt.

(4) § 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 21

**Ausschluss der Geltung
von Vorschriften dieses Abschnitts**

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer, die

1. **die Ausbildung nach § 7 an einer Hochschule absolvieren oder**
2. **in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisverhältnis als Beamte auf Widerruf stehen.**

Abschnitt 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 23

**Meldung der dienstleistungserbringenden Person
an die zuständige Behörde**

(1) Wer beabsichtigt, im Sinne des § 22 Absatz 1 Dienstleistungen zu erbringen, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistungserbringende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes zu erbringen.

(2) Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen hat die dienstleistungserbringende Person einen Staatsangehörigkeitsnachweis, einen Berufsqualifikationsnachweis und eine der beiden folgenden Bescheinigungen vorzulegen:

1. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter in einem anderen Mitgliedstaat; dabei darf der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt sein, oder
2. im Fall des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person eine dem Beruf des Notfallsanitäters entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein.

§ 24

Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde prüft im Fall der erstmaligen Dienstleistungserbringung den nach § 23 Absatz 2 Satz 1 vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis.

(2) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistungserbringenden Person und der nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.

(3) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

§ 25

Bescheinigungen der zuständigen Behörde

Einer oder einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die oder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf des Notfallsanitäters auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ausübt, ist auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie oder er

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

1. als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

§ 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 26

Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtspflichten

(1) Wird gegen die Pflichten nach § 22 Absatz 2 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(2) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:

1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

**Abschnitt 5
Zuständigkeiten**

§ 27

Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

(1) Die Entscheidungen, ob die Erlaubnis erteilt wird, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen (§ 2 Absatz 1), trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen über die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (§ 9) und die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 10) trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.

(3) Die Meldung der dienstleistungserbringenden Person nach § 23 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 26 Absatz 2 an.

(4) Die Informationen nach § 26 Absatz 3 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf des Notfallsanitäters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 26 Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Be-

Abschnitt 5
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

hörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.

(5) Die Bescheinigungen nach § 25 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf des Notfallsanitäters ausübt.

(6) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 6
Bußgeldvorschriften

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ oder
2. entgegen § 30 Absatz 2 die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“

führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7
Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 29

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 30

Weiterführen der alten Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die eine Erlaubnis nach dem Rettungsassistentengesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterhin führen. Die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ darf jedoch nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geführt werden.

§ 31

Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen

(1) Schulen entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Rettungsassistentengesetzes staatlich anerkannt worden sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6, wenn die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht innerhalb von *fünf* Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird. Sie ist ferner zurückzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anfangenden Ausbildungsjahres die Voraussetzung des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht sichergestellt ist.

Abschnitt 6
unverändert

Abschnitt 7
Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 29
unverändert

§ 30
unverändert

§ 31
Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen

(1) unverändert

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 **nicht innerhalb von fünf** und **nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** nicht innerhalb von **zehn** Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird. Sie ist ferner zurückzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anfangenden Ausbildungsjahres die Voraussetzung des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht sichergestellt ist.

Entwurf

(3) Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. eine staatlich anerkannte Rettungsassistentenschule leiten,
2. als Lehrkräfte an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule unterrichten,
3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule verfügen oder
4. an einer Weiterbildung zur Leitung einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule oder Lehrkraft teilnehmen und diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließen.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Eine Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten, die vor *Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Rettungsassistentengesetz* begonnen worden ist, wird nach den *bisher geltenden* Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ zu führen.

(2) Eine Person, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung besteht. Satz 1 gilt entsprechend für eine Person, die bei Inkrafttreten des Gesetzes

1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden teilgenommen hat oder
2. eine geringere als eine dreijährige Tätigkeit oder, bei Personen nach Absatz 1, keine Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilgenommen hat.

Die weitere Ausbildung kann in Vollzeitform, Teilzeitform oder berufsbegleitend absolviert werden. Eine Person nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2, die an keiner weiteren Ausbildung teilnimmt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung besteht.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) unverändert

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Eine Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten, die vor **Außerkräfttreten des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist**, begonnen worden ist, wird nach den Vorschriften **des Rettungsassistentengesetzes** abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ zu führen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Hebammengesetzes**

unverändert

§ 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Vorbereitung auf den Beruf sollen Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf dadurch nicht gefährdet werden.“

Artikel 3**Artikel 3****Änderung der Approbationsordnung für Ärzte**

unverändert

In § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I S. 1539) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Retungsassistent“, die Wörter „als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter“, eingefügt.

Artikel 4**Artikel 4****Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung**

unverändert

In Anlage 2 der Bundespolizei-Laufbahnverordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2408) werden in der Zeile Mittlerer Polizeivollzugsdienst in der Spalte Bildungsvoraussetzungen nach den Wörtern „Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz“ die Wörter „oder als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz“ eingefügt.

Artikel 5**Artikel 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Artikel 1, 3 und 4 treten mit Ausnahme des Artikels 1 § 11 am 1. Januar 2014 in Kraft. *Gleichzeitig tritt das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, außer Kraft.* Artikel 1 § 11 und Artikel 2 treten jeweils am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die Artikel 1, 3 und 4 treten mit Ausnahme des Artikels 1 § 11 am 1. Januar 2014 in Kraft. **Das** Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, **tritt am 31. Dezember 2014** außer Kraft. Artikel 1 § 11 und Artikel 2 treten jeweils am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Kathrin Vogler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/11689** in seiner 214. Sitzung am 13. Dezember 2012 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Rettungsdienst bildet einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Aufgrund der steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen werden sich in Zukunft die Anforderungen an den Rettungsdienst in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhöhen. Das zunehmende Alter der Patientinnen und Patienten führt zu komplexer werden den Notfallsituationen, einer Zunahme der Einsatzzahlen sowie der Veränderung von Krankheitsbildern der Hilfesuchenden. Diesen gesteigerten Anforderungen kann nur durch ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen ist nach Auffassung der Bundesregierung der Entwurf des neuen Berufsbilds des Notfallsanitäters notwendig, um dem Anspruch an ein zukunftsorientiertes, leistungsstarkes Rettungswesen gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf regelt umfassend die neue Ausbildung zum Notfallsanitäter, die sich wesentlich von der bisherigen Ausbildung zum Beruf des Rettungsassistenten unterscheidet. Das Notfallsanitätergesetz ist ein Berufszulassungsgesetz mit dem Zweck, zur Professionalisierung der präklinischen notfallmedizinischen Versorgung beizutragen. Es hat keinen Einfluss auf die Organisation des Rettungsdienstes, der Sicherstellung des Katastrophenschutzes oder der Einbindung ehrenamtlich tätiger Menschen in diesen Bereichen.

Im Interesse der Qualität der Ausbildung werden bestimmte Anforderungen als wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgegeben. Theorie und praktische Ausbildung werden vernetzt, um so die Ausbildungsqualität zu verbessern und einen optimalen Transfer der theoretischen Grundlagen in die Praxis zu gewährleisten. Ferner wird den ausbildenden Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung übertragen. Neben einer gesundheitlichen Eignung wird künftig mindestens ein mittlerer schulischer Bildungsabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss von den Auszubildenden gefordert. Auf ein Mindestzugangsalter wird verzichtet. Die Dauer der Ausbildung wird strukturell verändert und von zwei auf drei Jahre verlängert, um dem breiten Tätigkeitsspektrum und dem erweiterten Aufgabenprofil gerecht zu werden. Für Rettungssanitäter ist der Durchstieg zum Beruf des Notfallsanitäters durch eine Nachqualifikation möglich.

Mindestanforderungen an die ausbildenden Schulen sehen vor, dass die Schulleitungen und Lehrkräfte eine akademische Qualifikation besitzen. Dieses Anforderungsprofil trägt vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Studiengängen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe zur Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsformen bei. Dem Vertrauensschutz der bereits im Beruf tätigen Schulleitungen und Lehrkräfte wird durch eine entsprechende Regelung Rechnung getragen. Zur Steigerung der Attraktivität des Notfallsanitäterberufs wird in Anlehnung an Regelungen des Krankenpflegegesetzes eine Ausbildungsvergütung eingeführt.

Die Änderung des Hebammengesetzes nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs trägt der Verlagerung des Berufsalltags der Hebammen und Entbindungshelfer auf das häusliche Umfeld Rechnung. So soll eine stärkere Einbindung des ambulanten Bereichs während der praktischen Ausbildung ermöglicht werden.

Der **Nationale Normenkontrollrat** hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11689 hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung geprüft und eine Stellungnahme abgegeben (Drucksache 17/11689, Anlage 2). Darin hat er festgestellt, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt habe. Der Nationale Normenkontrollrat hat deshalb im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben geäußert.

Der **Bundesrat** hat in seiner 903. Sitzung am 23. November 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (Drucksache 17/11689, Anlage 3).

Der Beschluss enthält zwölf Änderungsforderungen oder Entschliefungen, u. a. technischer Art, aber auch zur Einführung der Heilkundebefugnis für die Berufsangehörigen, einer Regelung zur Tragung der Ausbildungskosten durch die Krankenkassen und den anderen Trägern der sozialen Sicherung, zum Mitfahren als sog. „Zweiter Mann“, einer Anrechnung für Feuerwehrausbildungen sowie einem verlängerten Inkraftbleiben des Rettungsassistentengesetzes. Weiter hat der Bundesrat gebeten, die Kostenfolgen des Gesetzes insgesamt im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut zu prüfen.

Die **Bundesregierung** hat in ihrer Gegenäußerung angekündigt, zwei Forderungen des Bundesrates zu übernehmen und einige zu prüfen. Hinsichtlich verschiedener weiterer Forderungen des Bundesrates hat die Bundesregierung keinen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen (17/11689, Anlage 4). Zugestimmt hat die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates, soweit die Verpflichtung der Länder entfallen soll, für das Verhältnis zwischen Ausbildungsträger und Schulen gesetzliche Regelungen vorsehen zu müssen. Geprüft werden sollte insbesondere die gesetzliche Ermächtigung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern zur Durchführung heilkundlicher Maßnahmen bis

zum Eintreffen des ärztlichen Personals, die Frage des Ausbildungsverhältnisses zum Beamtenrecht der Feuerwehren sowie eine mögliche Verlängerung der Weitergeltung des Rettungsassistentengesetzes. Insbesondere wurde aus rechtssystematischen Gründen der Vorschlag des Bundesrates abgelehnt, im Notfallsanitättergesetz eine gesetzliche Regelung zur Kostentragung vorzusehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11689 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 126. Sitzung am 27. Februar 2013 die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(11)1101 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11689 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Die vier von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(11)1102 wurden mehrheitlich abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss hat in seiner 95. Sitzung am 16. Januar 2013 die Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11689 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Anhörung hat in der 99. Sitzung am 30. Januar 2013 stattgefunden. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., Arbeitsgemeinschaft Rettungssassistentenschulen Deutschland (AgRD), Berufsverband für den Rettungsdienst (BVRD), Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V., Bundesärztekammer, Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e. V. (BKS), Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V., Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e. V., Deutscher Feuerwehrverband e. V., Deutscher Hebammenverband e. V., DRK-Generalsekretariat, GKV-Spitzenverband, Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Komba Gewerkschaft, Malteser Hilfsdienst e. V., ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, Verband Deutscher Privatschulverbände (VDP). Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Dr. Hartwig Marung und Dr. Christopher Niehues. Auf das Wortprotokoll der Anhörung sowie auf die als Ausschussdrucksachen veröffentlichten Stellungnahmen wird verwiesen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 101. Sitzung am 27. Februar 2013 die Beratungen zum Gesetzentwurf abgeschlossen.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11689 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss hat eine Reihe von Änderungen zu verschiedenen Aspekten des Gesetzentwurfs beschlossen: Diese betreffen in der Hauptsache eine sprachliche Korrektur zur gesundheitlichen Eignung, die Streichung des Wortes „angemessener“ bei der Beschreibung der medizinischen Maßnahmen, zu denen die Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter durch ihre Ausbildung befähigt werden sollen, die Streichung der in § 5 Absatz 3 Satz 4 vorgesehenen, an die Länder gerichteten Verpflichtung, die notwendigen Regelungen über das Verhältnis der Schulen zu den Ausbildungsträgern zu treffen.

Außerdem sehen sie vor, dass eine Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an realen Einsätzen als sog. „2. Besatzungsmitglied“ ermöglicht wird, wenn dies dem Zweck der Ausbildung dient, und es wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler bei den öffentlichen Feuerwehren in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisverhältnis als Beamte auf Widerruf stehen, die beamtenrechtlichen Vorgaben gelten.

Darüber hinaus wird die Übergangsphase verlängert, in der die Schulen die staatliche Anerkennung auch ohne ausreichend akademisch qualifiziertes Lehrpersonal behalten, und das temporäre Fortgelten des Rettungsassistentengesetzes über das Inkrafttreten des Notfallsanitättergesetzes zum 1. Januar 2014 hinaus um ein Jahr vorgesehen.

Die diesen Änderungen zu Grunde liegenden Änderungsanträge Nummer 1 bis 8 auf Ausschussdrucksache 17(14)388 wurden im Paket abgestimmt. Sie wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Darüber hinaus lagen dem Ausschuss weitere Änderungsanträge der Fraktion der SPD vor.

Änderungsantrag 1 auf Ausschussdrucksache 17(14)389.1

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 NotSanG)

(Widerruf der Berufsbezeichnung der Notfallsanitätterin und des Notfallsanitätters)

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist Satz 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Besagte Vorschrift sieht den Widerruf des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung der Notfallsanitätterin oder des Notfallsanitätters vor, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 weggefallen sind. Eine nachträgliche Aberkennung des Berufs aufgrund zwischenzeitlich fehlender gesundheitlicher Eignung ist nicht begründbar, da die vormals erworbene Qualifikation nicht zwangsläufig durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung verloren gehen kann. Die Qualifikation kann und muss im Gegenteil die Grundlage für den anderweitigen Einsatz im Rettungsdienst oder eine berufliche Neuorientierung sein können.

Änderungsantrag 2 auf Ausschussdrucksache 17(14)389.2

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 NotSanG)

(Aufgaben des NotSanG im Rahmen der Mitwirkung)

In Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 ist Buchstabe c wie folgt zu formulieren:

- c) „eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen entsprechend der in der Ausbildung erworbenen Qualifikation. Sowie den darüber hinaus gehenden Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.“

Begründung:

Um eine in ihren Grundlagen gleichwertige Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten in Deutschland zu gewährleisten, kann die Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zunächst nur auf Grundlage der in der Ausbildung erworbenen Qualifikation erfolgen. Eine weitergehende Kompetenzzuweisung liegt im Ermessen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst oder entsprechend den verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten.

Änderungsantrag 3 auf Ausschussdrucksache 17(14)389.3

Zu Artikel 1 (§ 4a – neu – NotSanG)

(Befugnis über Ausübung der Heilkunde)

In Artikel 1 ist nach § 4 folgender § 4a einzufügen:

„§ 4a Befugnis zur Ausübung der Heilkunde

Die Notfallsanitäterin und der Notfallsanitäter sind befugt, bei der Durchführung von Maßnahmen im Notfalleinsatz im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c die Heilkunde bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zu dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung auszuüben. § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), findet insoweit keine Anwendung.“

Begründung:

Eine gesetzliche Regelung muss die zukünftige Notfallsanitäterin und den zukünftigen Notfallsanitäter berechtigen, die Tätigkeiten, die von ihr oder ihm im Rahmen des Ausbildungsziels nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c NotSanG (erlernte und beherrschte Maßnahmen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind, bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes) erwartet werden, auch tatsächlich auszuüben. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. Abschnitt „IV. Gesetzgebungskompetenz“, Seite 25 oben) ist der Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters wesentlich davon geprägt, im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten Maßnahmen der Akutversorgung durchzuführen.

Der Tätigkeitsbereich dient somit der Wiedererlangung, der Verbesserung und der Erhaltung der Gesundheit der Patientinnen und Patienten. Bei Teilen dieser Tätigkeiten handelt es sich um Ausübung der Heilkunde im Sinne des § 1 Ab-

satz 2 HeilprG, die Ärztinnen und Ärzten sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehalten ist. Es entspricht in keiner Weise dem über viele Jahre verfolgten Ziel, durch eine novellierte Regelung eine Ausbildung zu implementieren, durch die die Absolventen im Rettungsdienst weitergehende Kompetenzen erhalten, wenn nicht gleichzeitig auch für die Berufsausübung Rechtssicherheit hergestellt wird.

Änderungsantrag 4 auf Ausschussdrucksache 17(14)389.4

Zu Artikel 1 (§ 32 NotSanG)

(Übergangsvorschriften – Kosten der weiteren Ausbildung von RettungsassistentInnen)

In Artikel 1 ist in § 32 Abs. 2 folgender Satz hinzuzufügen:

„Die Kosten der weiteren Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sind von den Kostenträgern zu übernehmen.“

Begründung:

Die Kosten für den Rettungsdienst sind als Transportkosten zu etwa 90 Prozent von der Gesetzlichen Krankenversicherung und zu einem kleineren Teil auch von den privaten Krankenversicherungsunternehmen/Beihilfe zu tragen. Die Höhe der Transportkosten wird von den Ländern als Gebühren oder Entgelte festgelegt oder verhandelt. Es ist also davon auszugehen, dass die Mehrkosten für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sowie die weitere Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Ergebnis als Personalkosten in die Transportkosten einfließen werden und von den Kostenträgern zu übernehmen sind. Eine Ungleichbehandlung beider Berufsabschlüsse nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters wird auf diese Weise vermieden.

Diese Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden als Paket abgestimmt. Der Ausschuss hat sie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass sämtliche Fraktionen den Gesetzentwurf positiv bewerteten. Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter werde nun in das duale Ausbildungssystem integriert und eine entsprechende Ausbildungsvergütung gezahlt. Dadurch werde der Beruf auf das Bildungs- und Attraktivitätsniveau der anderen Gesundheitsberufe angehoben. Die Verlängerung der Ausbildungszeit garantiere eine sichere präklinische Versorgung von Notfallpatienten. Künftige Notfallsanitäter könnten nun bis zum Eintreffen des Notarztes lebenserhaltende Maßnahmen ergreifen und Schmerzmittel verabreichen. Hier habe man Rechtssicherheit für die Verantwortlichen geschaffen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass die Neuregelung zu einer Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes beitrage und daher insgesamt positiv zu bewerten sei. Man kritisiere jedoch die weiter bestehende Möglichkeit einer privaten Ausbildungsfinanzierung. Diese mindere die Attraktivität der Gesundheitsfachberufe und sei grundsätzlich abzulehnen. Von der noch ausstehenden Ausbildungsverordnung erhoffte man sich im Ergebnis eine breitere Aufstellung des

Berufsbildes und eine stärkere Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsfeldern. Insgesamt werde man sich bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf enthalten.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, die Neugestaltung des Berufsbilds der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters konzentriere sich im Wesentlichen auf drei zentrale Aspekte. Die Ausbildungszeit werde von zwei auf drei Jahre verlängert und eine Ausbildungsvergütung eingeführt. Damit werde der Beruf den anderen Gesundheitsberufen gleichgestellt und wesentlich attraktiver für die Auszubildenden. Zudem würden die Notfallkompetenzen in der präklinischen Versorgung eindeutiger geregelt. Die kritisierte Möglichkeit der Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sei kein Novum, sondern gebe es bereits heute bei den Gesundheitsberufen.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass sie bei der Neuregelung insbesondere die 3-jährige Ausbildungszeit und die Streichung des Schulgelds begrüße. Kritik hingegen äußerte sie an der unzureichenden und unpräzise formulierten Kompetenzerweiterung sowie an der Übertragung staatlicher Aufgaben an den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, was zu Rechtsunsicherheit führe. Die Übergangsregelungen seien sehr streng und die Finanzierungsregelungen führten zudem zu Umsetzungsstreitigkeiten. Die nachträgliche Berufsaberkennung sei nicht tragbar. Letztlich seien die Sonderregelungen für Feuerwehren nicht ausreichend. Man werde sich bei der Abstimmung daher enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf grundsätzlich. Er entspräche den zeitgemäßen fachlichen Anforderungen an den Beruf des Notfallsanitäters oder der Notfallsanitäterin. Kritik übe man aber an der unklaren Definition der Ausbildungsinhalte. Eine bundesweit einheitliche Qualität sei so nicht zu gewährleisten und führe zudem zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit. Man präferiere demgegenüber den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg über einen neuen § 4a. Auch wegen einiger Detailprobleme im Gesetzentwurf werde man sich bei der Abstimmung enthalten.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 17/11689 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters)

Zu § 2

(Regelung zur gesundheitlichen Eignung)

Durch eine sprachliche Korrektur wird die Vorgabe hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Berufs der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters an den Wortlaut in den übrigen Berufsgesetzen für Gesundheitsberufe angepasst. Die Änderung entspricht auch dem Wortlaut der entsprechenden Regelung im Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz).

Zu § 4

(Streichung des Begriffs „angemessener“)

In § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c ist ausreichend genau beschrieben, zur Durchführung welcher medizinischer Maßnahmen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch die Ausbildung befähigt werden sollen. Der auslegungsbedürftige Begriff „angemessen“ führt zu weniger Klarheit und zu einer unnötigen Verunsicherung der/des einzelnen Notfallsanitäterin/Notfallsanitäters vor Ort. Er ist deshalb zu streichen.

Eine weiter gehende Regelung von Kompetenzen für Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter ist hingegen nicht erforderlich. § 4 legt das Ziel der Ausbildung fest. An ihrem Ende verfügen die Berufsangehörigen über die zur Ausübung der beschriebenen Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, was durch den erfolgreichen Abschluss der staatlichen Prüfung belegt wird. § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c beschreibt hinreichend genau, für welche Einsatzsituationen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zu qualifizieren sind und welche invasiven Maßnahmen, die durch die inhaltlichen Vorgaben zur Ausbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine weitere Präzisierung erfahren, sie dabei anzuwenden haben. Hierbei geht es zum Beispiel um Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, der Schmerzbekämpfung oder zur Reanimation einschließlich der dabei erforderlichen Abgabe von Medikamenten. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter von diesen Kompetenzen unter den in § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c näher beschriebenen Voraussetzungen im Interesse der Patientenversorgung Gebrauch machen werden.

Zu § 5

(Streichung der Verpflichtung der Länder, Regelungen zum Verhältnis der Schulen zu den Ausbildungsträgern zu treffen)

§ 5 Absatz 3 Satz 4 enthält eine Verpflichtung der Länder, die notwendigen Regelungen über das Verhältnis der Schulen zu den Ausbildungsträgern zu treffen. Konkrete Regelungsinhalte werden nicht vorgegeben. Auch die Begründung enthält keine weiterführende Konkretisierung oder Erläuterung der den Ländern übertragenen Regelungsverpflichtung. Dieser Satz ist daher zu streichen.

Zu § 13

(Ermöglichung des Einsatzes der Schülerinnen und Schüler als 2. Besatzungsmitglied)

Mit der Änderung wird deutlich, dass die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung an der Lehrrettungswache kontinuierlich an die Entwicklung und Übernahme von Verantwortung herangeführt werden sollen, so dass sie am Ende der Ausbildung in der Lage sind, eigenverantwortlich Einsätze zu übernehmen. Hierzu ist die Teilnahme und Mitwirkung an realen Einsätzen als „zweites Besatzungsmitglied“ notwendig, bei der die ständige Möglichkeit der Lernbegleitung und des Feedbacks am Einsatzort sicherzustellen ist, um nachhaltige und gute berufliche Lernfolge zu entwickeln.

Die Anbindung der Einsatzdienste an den Zweck der Ausbildung stellt gleichzeitig sicher, dass Einsatzzeiten als „zweiter Mann“ nicht überwiegen und es nicht zu einem Missbrauch der Schülerinnen und Schüler als billige Arbeitskräfte kommt.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Einsatzdiensten ist, dass die Schülerinnen und Schüler über einen dafür angemessenen Ausbildungsstand verfügen, was in einer Überprüfung ihrer entsprechenden Kompetenz durch die für die praktische Ausbildung an der Lehrrettungswache Verantwortlichen des Ausbildungsträgers festzustellen ist.

Zu § 21

(Ausnahme der Beamtenverhältnisse von der Geltung des Gesetzesabschnittes zum Ausbildungsverhältnis – 3. Abschnitt)

Im 3. Abschnitt (§§ 12 bis 20) werden Details zum Ausbildungsverhältnis geregelt. Konkret geht es um Vorgaben zum Ausbildungsvertrag (§ 12), zu den Pflichten des Ausbildungsträgers (§ 13), zu den Pflichten der Schülerin oder des Schülers (§ 14), zur Ausbildungsvergütung (§ 15), zur Probezeit (§ 16), zum Ende des Ausbildungsverhältnisses (§ 17), zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses (§ 18), zur Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis (§ 19) und zur Nichtigkeit von Vereinbarungen (§ 20). In den Fällen, in denen die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer bei den öffentlichen Feuerwehren in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis als Beamte auf Widerruf stehen, gelten die beamtenrechtlichen Vorgaben. Es ist ausgeschlossen, einen beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst und zeitgleich eine privatrechtlich geregelte Ausbildung zu absolvieren. Dieser Personenkreis ist daher von den Bestimmungen des 3. Abschnitts auszunehmen. Dies wird durch die in Buchstabe b) neu eingefügte Regelung erreicht.

Zu § 31

(Verlängerung der Übergangsphase zur Sicherstellung von genügend akademisch qualifiziertem Lehrpersonal)

Die Änderung dient der Verlängerung der Übergangsphase für das Lehrpersonal an den Schulen. Zwar soll mit dem Gesetz den Entwicklungen Rechnung getragen werden, die seit längerem in allen medizinischen Fachberufen eine Verlagerung der Weiterbildungsangebote in den akademischen Bereich erkennen lassen, so dass zunehmend Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen, die neben einer in der Regel einschlägigen Ausbildung in dem jeweiligen medizinischen Fachberuf über eine hochschulische pädagogische Zusatz-

qualifikation verfügen. Durch diese Qualifikation sind sie in der Lage, entsprechend dem allgemeinen Stand der berufsrelevanten, aber auch medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse Unterricht zu gestalten und inhaltlich weiter zu entwickeln.

Die für diese Übergangsphase bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen fünf Jahre sind jedoch für den umfassend neu gestalteten Beruf des Notfallsanitäters nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass rechtzeitig genügend akademisch qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden sein wird. Eine Verlängerung der Übergangszeit auf zehn Jahre ist daher sinnvoll.

Grundsätzlich bedeutet die Umstellung auf akademisch qualifiziertes Lehrpersonal aber keine Gefährdung des Praxisbezugs der Ausbildung, denn neben der pädagogischen ist stets die fachliche Eignung der Lehrerin oder des Lehrers gefordert, die in der Regel in einer einschlägigen Ausbildung im Beruf oder mindestens in einer Ausbildung in einem anderen relevanten medizinischen Fachberuf besteht. Die Qualifikation von Lehrpersonal im Bereich der Heilberufsausbildungen ist damit nicht mit der im Bereich von Berufsschulen vergleichbar, die üblicherweise ein Studium zum Lehramt an beruflichen Schulen oder entsprechenden Studiengänge zum Diplom-Handelslehrer oder Diplom-Berufspädagogen voraussetzt.

Zu § 32

(technische Folgeänderung in Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltung des Rettungsassistentengesetzes)

(vgl. Ausführungen in der Begründung zur Änderung von Artikel 5)

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(Verlängerung der Geltung des Rettungsassistentengesetzes)

Das temporäre Fortgelten des Rettungsassistentengesetzes über das Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes zum 1. Januar 2014 hinaus wird für erforderlich gehalten. Zur Vermeidung eines möglichen Nachwuchsmangels im Rettungsdienst und einer Absolventenlücke im Jahr 2016 wird durch die Änderungen bis Ende 2014 die Möglichkeit eröffnet, die Ausbildung nach dem Rettungsassistentengesetz zu beginnen. Das Rettungsassistentengesetz wird erst zum 31. Dezember 2014 außer Kraft gesetzt. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit – insbesondere für die Auszubildenden – wird diese temporäre Weitergeltung des Rettungsassistentengesetzes auf ein Jahr und damit auf den unbedingt notwendigen Zeitraum begrenzt.

Berlin, den 27. Februar 2013

Kathrin Vogler
Berichterstatlerin

